Concordia

Kundeninformation zu Ihrer Hausratversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Hausratversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Telefon:	0511/5701-3030
Telefax:	0511/5701-3000
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus
Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Julia Palte
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2021) – Fassung Juli 2021 sowie die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. – Fassung 03.06.2016.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Antrag bezeichneten Wohnung. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Einzelheiten zu Bestimmungen über die versicherten Sachen finden Sie unter A 7 - A 9 VHB 2021 und über den Versicherungsort unter A 10 VHB 2021.

Ersetzt werden Schäden an den versicherten Sachen, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Leitungswasser, Sturm oder Hagel sowie sofern vereinbart durch weitere Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Einzelheiten zur Erfüllung und Fälligkeit der Entschädigung finden Sie unter A 18, A 19 und A 21 VHB 2021.

5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Einzelheiten zur Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung finden Sie unter B 2 und B 4 VHB 2021.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß A 15 und A 16 VHB 2021 wird hingewiesen.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes bzw. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Hausratversicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen. Ihr Antrag kann durch uns nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem Sie die Annahme des Antrages unter regelmäßigen Umständen erwarten dürfen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie die unter B 2 VHB 2021 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zurückzugewähren. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit" oder unter „Gesamtbeitrag" ausgewiesen. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Ihr Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.
Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß B 14 VHB 2021,
- nach einer Beitragsanpassung gemäß A 15 und A 16 VHB 2021

zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder

die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@Concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:

Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Hausratversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Concordia

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2021)

– Fassung Juli 2026 –

- **Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Hausratversicherung (Pauschaldeklaration)**
- **Präambel zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen**
- **Besondere Bestimmungen zu den VHB 2021 (Basis)**
- **Besondere Bedingungen Basis-Plus**
- **Besondere Bedingungen Sorglos**
- **Besondere Vereinbarungen (Klauseln)**
- **Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Hausratversicherung (Pauschaldeklaration)

I.	**Versichert ist der gesamte Hausrat für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung mit der dort genannten Versicherungssumme**			
II.	**Im Rahmen der Versicherungssumme sind – bezogen auf den bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. versicherten Hausrat – folgende Gefahren versichert:**	**Sorglos**	**Basis-Plus**	**Basis**
1.	Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Blindgänger sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges (A 1.1, A 2.1, A 3 VHB 2021)	●	●	●
2.	Überspannungsschäden durch Blitz (A 3.3 VHB 2021 und Ziffer 11 Sorglos)	●	● soweit vereinbart	● soweit vereinbart
3.	Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub und den Versuch einer solchen Tat (A 1.2, A 4 VHB 2021)	●	●	●
4.	Schäden durch Leitungswasser einschließlich Schäden durch Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Aquarien oder Wasserbetten (A 1.3, A 5 VHB 2021)	●	●	●
5.	Schäden durch Sturm, Hagel (A 1.4 a), A 6 VHB 2021)	●	●	●
6.	Schäden durch weitere Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (A 1.4 b), A 6 VHB 2021)	● soweit vereinbart	● soweit vereinbart	● soweit vereinbart
7.	Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen und radioaktive Isotope (Ziffer 1 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
8.	Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger - Herbeiführung des Versicherungsfalls bei einer Gesamtschadenhöhe - Verletzung von Obliegenheiten bei einer Gesamtschadenhöhe von (A 2.4 a) bb) VHB 2021, Ziffer 5 Basis-Plus und Ziffer 10 Sorglos)	● ● bis 5.000 €	● nicht versichert	● bis 2.000 € nicht versichert

III. Die Entschädigung ist für folgende Deckungserweiterungen – bezogen auf den bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. versicherten Hausrat – begrenzt:	**Sorglos**	**Basis-Plus**	**Basis**
1. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten (A 13.3 a) und b) VHB 2021)	●	●	●
2. Hotelkosten (A 13.3 c) VHB 2021, Ziffer 24 Basis-Plus und Ziffer 34 Sorglos)	● bis 2 ‰ * pro Tag, max. 365 Tage	● bis 2 ‰ * pro Tag, max. 150 Tage	● bis 1 ‰ * pro Tag, max. 100 Tage
3. Transport- und Lagerkosten (A 13.3 d) VHB 2021, Ziffer 25 Basis-Plus und Ziffer 35 Sorglos)	● max. 365 Tage	● max. 150 Tage	● max. 100 Tage
4. Schlossänderungskosten für die Wohnung (A 13.3 e) VHB 2021)	●	●	●
5. Schlossänderungskosten für in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke (Ziffer 29 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
6. Bewachungskosten (A 13.3 f) VHB 2021 und Ziffer 36 Sorglos)	● max. 144 Std.	● max. 96 Std.	● max. 96 Std.
7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden infolge eines Einbruchs (A 13.3 g) VHB 2021)	●	●	●
8. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (A 13.3 h) VHB 2021)	●	●	●
9. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) (A 13.3 i) VHB 2021)	●	●	●
10. Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch (A 13.3 j) VHB 2021, Ziffer 26 Basis-Plus und Ziffer 37 Sorglos)	●	● bis 500 €	● bis 200 €
11. Tierarztkosten für Haustiere (A 13.3 k) VHB 2021, Ziffer 27 Basis-Plus und Ziffer 38 Sorglos)	● bis 3.000 €	● bis 2.000 €	● bis 1 % *
12. Kosten für Haustierbetreuung (Ziffer 45 Sorglos)	● bis 5.000 €	nicht versichert	nicht versichert
13. Umzugskosten (A 13.3 l) VHB 2021, Ziffer 28 Basis-Plus und Ziffer 39 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 2.000 €	● bis 1 % *
14. Mehrkosten - ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 5.000 € -	●	●	nicht versichert
- durch vorzeitige Urlaubsrückreise	●	nicht versichert	nicht versichert
- durch vorzeitige Rückreise von Dienstreisen (Ziffer 30 Basis-Plus und Ziffer 40 Sorglos)			
15. Kosten für Wasserverlust bei Leitungswasserschäden (Ziffer 31 Basis-Plus und Ziffer 41 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
16. Kosten für Gasverlust nach Bruch von Gasleitungen (Ziffer 32 Basis-Plus und Ziffer 42 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
17. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Ziffer 33 Basis-Plus und Ziffer 43 Sorglos)	● bis 3.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
18. Datenrettungskosten (Ziffer 34 Basis-Plus und Ziffer 44 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 1.000 €	nicht versichert
19. Sachverständigenkosten (Ziffer 35 Basis-Plus) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 € übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet	● bis 2.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
20. Innere Unruhen (Ziffer 1 Sorglos)	●	nicht versichert	nicht versichert
21. Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Stromversorgung sowie technischen Versagens der Geräte (Ziffer 2 Basis-Plus und Ziffer 2 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 2.000 € bei Unterbrechung der öffentlichen Energieversorgung	nicht versichert
22. Unberechtigter Gebrauch von Bank- / Kreditkarten (Ziffer 3 Basis-Plus und Ziffer 3 Sorglos)	● bis 2.000 €	● bis 1.500 €	nicht versichert
23. Vermögensschäden durch Auslesen von Bank- oder Kreditkartendaten (Skimming) (Ziffer 4 Sorglos)	● bis 2.500 €	nicht versichert	nicht versichert
24. Schäden durch wildlebende Tiere (Ziffer 4 Basis-Plus und Ziffer 5 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 1.000 €	nicht versichert
25. Transportmittelunfall (Ziffer 6 Sorglos)	● bis 5.000 €	nicht versichert	nicht versichert
26. Schäden nach Fehlalarm von Rauch-, Gas-, Hitze- und Wasserwarnmeldern, sprachgesteuerten Lautsprechern oder Hausnotruf (Ziffer 7 Sorglos)	● bis 10.000 €	nicht versichert	nicht versichert
27. Böswillige Beschädigung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück (Ziffer 8 Sorglos)	● bis 2.500 €	nicht versichert	nicht versichert

Zusammen werden die versicherten Kosten **bis zur Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus** ersetzt (A 18.3 VHB 2021 und Ziffer 37 Basis-Plus)

Zusammen werden die versicherten Kosten **bis zur Höhe der Versicherungssumme über die** Versicherungssumme hinaus ersetzt (A 18.3 VHB 2021 und Ziffer 37 Basis-Plus)

Zusammen werden die versicherten Kosten **bis zu 10 %* auch über die Versicherungssumme** hinaus ersetzt (A 18.3 VHB 2021)

	Sorglos	Basis-Plus	Basis
28. Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern (Ziffer 9 Sorglos)	● bis 500 €	nicht versichert	nicht versichert
29. Seng- und Schmorschäden (Ziffer 6 Basis-Plus und Ziffer 12 Sorglos)	●	● bis 1.000 €	nicht versichert
30. Räuberische Erpressung (Ziffer 13 Sorglos)	●	nicht versichert	nicht versichert
31. Kostenerstattung für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bei Trickdiebstahl außerhalb der Wohnung (Ziffer 12 Basis-Plus und Ziffer 21 Sorglos)	● bis 1.000 €	● bis 500 €	nicht versichert
32. Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung (Ziffer 21 Sorglos)	● bis 5.000 €	nicht versichert	nicht versichert
33. Einbruch durch nicht versicherte – auch gewerbliche – Räume (A 4.1 a) VHB 2021)	●	●	●
34. Diebstahl weltweit - aus verschlossenem Kfz - Bargeld - sonstige Wertsachen und Elektronik - aus verschlossenem Kfz-Anhänger - Bargeld - sonstige Wertsachen und Elektronik (Ziffer 7 Basis-Plus und Ziffer 14 Sorglos)	● bis 3.000 € ● bis 100 € ● bis 500 € ● bis 3.000 € ● bis 100 € ● bis 500 €	● bis 2.000 € (ohne Wertsachen und Elektronik) nicht versichert	nicht versichert nicht versichert
35. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern je Fahrrad (A 4.5 VHB 2021 und Ziffer 22 Sorglos)	● bis 1 % *	● soweit vereinbart	● soweit vereinbart
36. Einfacher Diebstahl - aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung (ohne Wertsachen außer Bargeld) - von sonstigen Wertsachen aus Kranken- und Pflegezimmern (Ziffer 9 Basis-Plus und Ziffer 16 Sorglos)	● bis 1.500 € Bargeld bis 100 € ● bis 500 €	● bis 500 € Bargeld bis 100 € nicht versichert	nicht versichert nicht versichert
37. Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz (innerhalb von Gebäuden auch Diebstahl von Wertsachen und Elektronik) (Ziffer 18 Sorglos)	● bis 1.000 € Bargeld bis 100 €	nicht versichert	nicht versichert
38. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Schule, Universität, Kindergarten oder Kita (Ziffer 19 Sorglos)	● bis 500 €	nicht versichert	nicht versichert
39. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Räumen von Hotel- oder Gastronomiebetrieben (Ziffer 20 Sorglos)	● bis 500 €	nicht versichert	nicht versichert
40. Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Kinderwagen (Ziffer 10 Basis-Plus und Ziffer 17 Sorglos)	● bis 10.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
41. Einfacher Diebstahl (auf dem Versicherungsgrundstück) von Gartenmöbeln und Gartengeräten, Wäsche und Kleidung, Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte (einschließlich Trampoline), Antennenanlagen, Markisen, steckerfertige Fotovoltaikanlagen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstleistung (sog. Balkonkraftwerke) und Überwachungseinrichtungen (Ziffer 8 Basis-Plus und Ziffer 15 Sorglos)	● bis 8.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
42. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen (Ziffer 11 Basis-Plus)	● bis 1.000 €	● bis 1.000 €	nicht versichert
43. Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenwasserrohren und Zisternenanlagen (Ziffer 13 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
44. Bruch von Gasleitungen (Ziffer 14 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
45. Austausch von Armaturen (Ziffer 15 Basis-Plus)	● bis 1.000 €	● bis 1.000 €	nicht versichert
46. Schäden durch auslaufende Pools oder Planschbecken (Ziffer 23 Sorglos)	● bis 1.000 €	nicht versichert	nicht versichert
47. Sturm- und Hagelschäden sowie soweit vereinbart Schäden durch weitere Naturgefahren auf dem Versicherungsgrundstück an – Gartenmöbeln, – Gartengeräten, Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerten Gartenskulpturen, Pavillons, Kinderspiel- und Sportgeräten (einschließlich Trampoline) (Ziffer 16 Basis-Plus und Ziffer 24 Sorglos)	● bis 5.000 € ● bis 5.000 €	● bis 2.000 € nicht versichert	nicht versichert nicht versichert
48. Handelsware und Musterkollektionen (Ziffer 17 Basis-Plus und Ziffer 25 Sorglos)	● bis 20.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
49. Technische Anlagen zur Sicherung der Wohnung (A 8.3 d) VHB 2021)	●	●	●

	Sorglos	Basis-Plus	Basis
50. Mitversicherung von Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen (Ziffer 18 Basis-Plus und Ziffer 26 Sorglos)	● bis 3.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
51. Kraftfahrzeugteile und -zubehör (gelagerte - nicht mit dem Fahrzeug verbundene - Sommer-/Winterreifen einschließlich Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger) (Ziffer 27 Sorglos)	● bis 5.000 €	nicht versichert	nicht versichert
52. Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten (Ziffer 19 Basis-Plus und Ziffer 28 Sorglos)	● bis 30.000 €	● bis 20.000 €	nicht versichert
53. Außenversicherung weltweit (A 12 VHB 2021, Ziffer 23 Basis-Plus und Ziffer 32 Sorglos)	● bis 30.000 €	● bis 20.000 €	● bis 10 % *
54. Dauer der Außenversicherung (A 12.1 b) VHB 2021, Ziffer 20 Basis-Plus und Ziffer 29 Sorglos)	● bis zu 12 Monate	● bis zu 6 Monate	● bis zu 3 Monate
55. Zweitwohnung - einschließlich Wertsachen (Ziffer 33 Sorglos)	● bis 15.000 € ● bis 2.500 €	nicht versichert	nicht versichert
56. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt (Ziffer 21 Basis-Plus und Ziffer 30 Sorglos)	● bis 5.000 €	● bis 2.000 €	nicht versichert
57. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen (Ziffer 22 Basis-Plus und Ziffer 31 Sorglos)	● bis 30.000 €	● bis 20.000 €	nicht versichert
58. Kein Abzug wegen Unterversicherung mit erweiterter Vorsorge (A 18.6 VHB 2021 und Ziffer 48 Sorglos)	● bis 30 % *	● soweit vereinbart: bis 20 % *	● soweit vereinbart: bis 20 % *
59. Vorsorge für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bei Neugründung eines eigenen Haushaltes (Ziffer 36 Basis-Plus und Ziffer 46 Sorglos)	● bis 15 Monate nach Auszug	● bis 3 Monate nach Beitragsfälligkeit	nicht versichert
60. Vorsorge bei Wohnungswechsel (A 17.1 bis 17.3 VHB 2021 und Ziffer 47 Sorglos)	● bis 6 Monate	● bis 2 Monate	● bis 2 Monate
61. Mitversicherung von Wertsachen - Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin (A 19 VHB 2021, Ziffer 38 Basis-Plus und Ziffer 49 Sorglos)	● bis 40 % * ● bis 2.000 € ● bis 10.000 € ● bis 30.000 €	● bis 20 % * ● bis 1.500 € ● bis 5.000 € ● bis 25.000 €	● bis 20 % * ● bis 1.200 € ● bis 3.000 € ● bis 22.000 €
62. Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüstes (Ziffer 39 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
63. Anzeige der Gefahrerhöhung bei Abwesenheit länger als (A 24.1 c) VHB 2021 und Ziffer 40 Basis-Plus)	● 6 Monate	● 6 Monate	● 60 Tage
64. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel (A 27 VHB 2021)	●	●	●
65. Leistungsverbesserungs-Garantie (Ziffer 41 Basis-Plus)	●	●	nicht versichert
66. Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (Ziffer 50 Sorglos)	●	nicht versichert	nicht versichert
67. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (Ziffer 51 Sorglos)	●	nicht versichert	nicht versichert
68. Besserstellungs-Garantie (Ziffer 52 Sorglos)	●	nicht versichert	nicht versichert
69. Produktverbesserungs-Garantie (Ziffer 53 Sorglos)	● soweit vereinbart	nicht versichert	nicht versichert
70. **Baustein: Internet** (Klausel C060(21)) Vermögensschäden durch Identitätsdiebstahl aufgrund Phishing, Pharming oder Hacking mit missbräuchlicher Nutzung im Internet sowie bei privaten Käufen in Internetshops	● bis 1.000 € soweit vereinbart	● bis 1.000 € soweit vereinbart	nicht versichert
71. **Baustein: Umwelt** (Klausel C061(21)) Mehrleistungen und soziales Engagement für umweltgerechtes Verhalten	● soweit vereinbart	● soweit vereinbart	nicht versichert
72. **Baustein: Naturgefahren-Plus** (Klausel C064(26)) Schäden durch Witterungsniederschläge ohne eine Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks und Schmelzwasserschäden im Gebäude. Es gilt die für weitere Naturgefahren vereinbarte Selbstbeteiligung.	● bis 10.000 € soweit vereinbart	● bis 10.000 € soweit vereinbart	nicht versichert
IV. Darüber hinaus vereinbarte Erweiterungen oder Einschränkungen sind aus dem Versicherungsschein ersichtlich.			

* der Versicherungssumme

● bedeutet, dass diese Gefahren und Schäden bzw. Kosten bei dem vereinbarten Versicherungsumfang auf Grundlage der VHB 2021 und / oder der entsprechenden Klauseln versichert bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2021)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Anpassung an den Klimawandel

Worum geht es?

Die Hausratversicherung gilt als taxonomiekonformes Versicherungsprodukt.

– Was bedeutet taxonomiekonform grundsätzlich? Der Begriff „Nachhaltigkeit" und nachhaltiges Wirtschaften wird durch die EU-Taxonomie-Verordnung und die darin enthaltenen Regeln/Rahmenbedingungen in der Bedeutung transparenter. Inwiefern Unternehmen nachhaltig wirtschaften, wird über das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie-Verordnung für „ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten" vorgegeben. Näheres lesen Sie unter

  https://www.concordia.de/nachhaltigkeit/taxonomie/

– Die Hausratversicherung entspricht hinsichtlich des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel" den Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung.

  Dies gilt im Hinblick auf die Preis- und Produktgestaltung, Produktentwicklung sowie Schadenregulierung. Darüber hinaus beteiligen wir uns an der beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) angesiedelten Gesamtschadenstatistik.

Was heißt das für die Hausratversicherung?

Der Klimawandel ist überall spürbar, da Extremwetterereignisse in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Das stellt Sie als Kunde und uns als Versicherer immer wieder vor neue Herausforderungen.

Mit unseren Versicherungslösungen bieten wir Ihnen einen wichtigen Schutz vor den Folgen des Klimawandels, indem wir helfen, Sie vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Durch große Hitzewellen im Sommer entstehen beispielsweise immer häufiger Brände, die auch auf Gebäude und den darin befindlichen Hausrat übergreifen können.

In den letzten Jahren verzeichnen wir zudem immer stärkere Sturm- und Hagelereignisse. Diese verursachen allein in Deutschland jedes Jahr Schäden in Milliardenhöhe.

Ferner können Überschwemmungen und/oder Starkregen Schäden an Ihrem Hausrat verursachen.

Mit der Hausratversicherung einschließlich weiterer Naturgefahren sind Sie vor den Folgen dieser Risiken des Klimawandels im versicherten Umfang geschützt.

Zudem haben auch Sie die Möglichkeit, den Folgen des Klimawandels zu begegnen, in dem Sie Maßnahmen ergreifen, die das Risiko eines klimabedingten Schadeneintritts verringern. Diese Präventivmaßnahmen können zum Beispiel das Anbringen von Rückstausicherungen an Abwasserleitungen oder die regelmäßige Prüfung und Instandhaltung des Gebäudes sein.

Die Folgen des Klimawandels sind regional unterschiedlich. In Abhängigkeit von Ihrem Wohnort gibt es risikobasierte Nachlässe in Regionen, in denen u. a. die durch den Klimawandel beeinflussten Elementarschadenereignisse (z. B. Sturm, Hagel) seltener und/oder weniger intensiv auftreten als in anderen Regionen.

In die Tarifzonen, die sich nach Ihrem Wohnort richtet, fließen unter anderem auch die regionalen Unterschiede im Elementarschaden-Geschehen ein.

Bei einer Wohnortwahl oder einem Umzug können Sie im Internet auf verschiedene Weise prüfen, wie sich die durch den Klimawandel beeinflussten Elementarschadenereignisse für die neue Region darstellen.

Eine geringere Schadenwahrscheinlichkeit bei Naturgefahren/Elementarschadenereignissen kann bei der Ermittlung der risikobasierten Beiträge in Form von risikobasierten Boni berücksichtigt werden. (Boni in Form niedrigerer Beiträge bei niedrigeren Tarifzonen).

Sie können aber die Risikosituation bezüglich Elementargefahren bzw. den Klimawandelrisiken auch noch individueller prüfen. Über das Verbraucherportal kann ermittelt werden, ob eine niedrigere Gefährdung vorliegt (z. B. über einen „Hochwasser-Check") und ob mit wenigen bzw. geringen Schäden gerechnet werden kann (z. B. über einen „Naturgefahren-Check").

Näheres haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter www.concordia.de/unternehmen/nachhaltigkeit/taxonomie/ zusammengestellt.

Zusätzlich zu diesen Präventivmaßnahmen haben Sie in der Hausratversicherung die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wir bieten diesen Anreiz für alle Hausrat-Kunden, um Schäden gering und für die Versichertengemeinschaft versicherbar zu halten – auch Schäden aus den Klimawandelrisiken. Und wir honorieren dies mit einem niedrigeren Beitrag.

Was sind die Vorteile von Präventivmaßnahmen?

Der Vorteil für Sie: Durch eine funktionierende Rückstausicherung und eine intakte Außenhaut des Gebäudes ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadens bereits erheblich reduziert. Das schützt Ihr Hab und Gut.

Der Vorteil für die Umwelt: Durch den Schutz Ihres Hausrats vor Schäden, werden wertvolle Ressourcen eingespart.

Der Vorteil für die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G.: Schadenaufwendungen für Elementarschadenereignisse in der Hausratversicherung werden reduziert.

Besondere Bestimmungen zu den VHB 2021 und Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bestimmungen zu den VHB 2021 (Basis)

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
A 7 Welche Sachen sind versichert?
A 8 Was gehört zum Hausrat?
A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
A 13 Welche Kosten sind versichert?
A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
A 16 Was sind die Grundlagen der ergänzenden individuellen Beitragsregulierung?
A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? Was gilt bei Risikofortfall?
A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 23 Welche besonderen zusätzlichen Obliegenheiten (in Erweiterung von B 8) hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
A 26 Was gilt bei Repräsentanten des Versicherungsnehmers?
A 27 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit bei Versichererwechsel?

Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

B 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
B 3 Dauer und Ende des Vertrags
B 4 Folgebeitrag
B 5 Lastschriftverfahren
B 6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
B 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
B 9 Gefahrerhöhung
B 10 Überversicherung
B 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 12 Versicherung für fremde Rechnung
B 13 Übergang von Ersatzansprüchen
B 14 Kündigung nach Versicherungsfall
B 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 17 Bedingungsanpassung
B 18 Verjährung
B 19 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 20 Anzuwendendes Recht
B 21 Embargobestimmung

Besondere Bedingungen Basis-Plus (BB Basis-Plus)

1. Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, radioaktive Isotope
2. Kühl- und Gefriergut
3. Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten
4. Schäden durch wildlebende Tiere
5. Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls
6. Seng- und Schmorschäden
7. Gegenstände in Kraftfahrzeugen weltweit
8. Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück
9. Einfacher Diebstahl aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung
10. Einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes
11. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
12. Kostenerstattung für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bei Trickdiebstahl außerhalb der Wohnung
13. Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenwasserrohren und Zisternenanlagen
14. Bruch von Gasleitungen
15. Austausch von Armaturen
16. Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln
17. Handelsware und Musterkollektionen
18. Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen
19. Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten
20. Dauer der Außenversicherung
21. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt
22. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen
23. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
24. Hotelkosten
25. Transport- und Lagerkosten
26. Kosten durch Telefonmissbrauch
27. Tierarztkosten
28. Umzugskosten
29. Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke
30. Urlaubsrückreisekosten
31. Kosten für Wasserverlust
32. Kosten für Gasverlust
33. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte
34. Datenrettungskosten
35. Sachverständigenkosten
36. Vorsorgeschutz für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder
37. Verbesserte Kostenbegrenzung
38. Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
39. Aufstellen eines Gerüstes
40. Längere Abwesenheit
41. Leistungsverbesserungs-Garantie

Besondere Bedingungen Sorglos (BB Sorglos)

1. Innere Unruhen
2. Kühl- und Gefriergut
3. Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten
4. Vermögensschäden durch Auslesen von Bank- oder Kreditkartendaten (Skimming)
5. Schäden durch wildlebende Tiere
6. Transportmittelunfall
7. Schäden nach Fehlalarm von Rauch-, Gas-, Hitze-und Wasserwarnmeldern, sprachgesteuerten Lautsprechern oder Hausnotruf
8. Böswillige Beschädigung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück
9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern
10. Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten
11. Überspannungsschäden durch Blitz
12. Seng- und Schmorschäden
13. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
14. Gegenstände in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen weltweit
15. Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück
16. Einfacher Diebstahl aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung
17. Einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes
18. Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz
19. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Schule, Universität und Kindergarten oder Kita
20. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Räumen von Hotel- oder Gastronomiebetrieben
21. Trickdiebstahl
22. Fahrraddiebstahl
23. Schäden durch auslaufende Pools oder Planschbecken
24. Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück
25. Handelsware und Musterkollektionen
26. Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen
27. Kraftfahrzeugteile und -zubehör
28. Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten
29. Dauer der Außenversicherung
30. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt
31. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen
32. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
33. Zweitwohnung
34. Hotelkosten
35. Transport- und Lagerkosten
36. Bewachungskosten
37. Kosten durch Telefonmissbrauch
38. Tierarztkosten
39. Umzugskosten
40. Rückreisekosten bei Dienstreisen
41. Kosten für Wasserverlust
42. Kosten für Gasverlust
43. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte
44. Datenrettungskosten
45. Kosten für Haustierbetreuung
46. Vorsorge für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder
47. Vorsorge bei Wohnungswechsel
48. Erhöhte Vorsorge bei Unterversicherungsverzicht
49. Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
50. Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
51. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
52. Besserstellungs-Garantie
53. Produktverbesserungs-Garantie (soweit zusätzlich vereinbart)

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz soweit zusätzlich vereinbart, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

A 1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,

A 1.3 Leitungswasser,

A 1.4 Naturgefahren

a) Sturm, Hagel,

b) nur soweit zusätzlich vereinbart:

Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Ausgenommen hiervon sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4 **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls als bewiesen.

bb) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet der Versicherer abweichend von Satz 1 auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht höher ist als 2.000 €. Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, kommt Satz 1 zur Anwendung.

b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschaden).

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Soweit zusätzlich vereinbart: Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (siehe Versicherungsschein) begrenzt.

A 3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Verpuffung

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

A 3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

b) Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3.1 verursacht wurden.

c) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Es ist unerheblich, ob der Raum privat oder gewerblich genutzt wird.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

c) Einschleichen oder verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel. Dies liegt in folgenden Fällen vor:

aa) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

bb) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.a) oder A 4.1.e) beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

a) Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

b) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben.

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

c) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

b) Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach A 4.3 a) bis A 4.3 c) verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 4.5 Zusätzlich vereinbar

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt mitversichert:

Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

a) In Erweiterung zu A 4.1 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Elektrofahrräder und Pedelecs, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

Mit dem Fahrrad fest verbundene Teile sind auch dann versichert, wenn sie demontiert und entwendet werden, ohne dass das gesamte Fahrrad gestohlen wird. Als fest verbunden gilt jede Art von Verschraubung, auch Schnellspann-Verschraubungen. Nicht versichert sind jedoch lose mit dem Fahrrad verbundene Teile wie beispielsweise Ansteck-Zubehör (z. B. Beleuchtung, Tacho oder Satteltasche).

Mit dem Fahrrad lose verbundene Teile sind nur versichert, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 12 gelten entsprechend.

b) Es gelten je Fahrrad und Fahrradanhänger die vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Versicherungsschein).

c) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

aa) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und/ oder den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er diese nicht zur Fortbewegung einsetzt.

bb) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) der Fahrräder und Fahrradanhänger belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads und / oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.

cc) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

dd) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

a) Leitungswasserschäden

b) Bruchschäden

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

c) Heizungs- oder Klimaanlagen,

d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

e) Zimmerbrunnen und Wassersäulen sowie Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

bb) von Heizungs- oder Klimaanlagen;

cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser;

b) Schwamm;

c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

g) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

h) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

bb) Witterungsniederschläge

oder

cc) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4 a) aa) oder A 6.4 a) bb)

die Überflutung verursacht haben.

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder

bb) Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

aa) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

g) Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

a) Sturmflut sowie Ausuferung von Nord- und Ostsee

b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen, Markisen und steckerfertige Fotovoltaikanlagen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstleistung (sog. Balkonkraftwerke) nach A 8.3 c)

A 6.6 Wartezeit und Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

a) Der Versicherungsschutz beginnt für die weiteren Naturgefahren gemäß A 6.4 mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

b) Es gilt die vereinbarte und im Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

A 6.7 Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung der weiteren Naturgefahren mit einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 8 Was gehört zum Hausrat?

A 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.

A 8.3 Ferner gehören zum Hausrat

a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

c) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und steckerfertige Fotovoltaikanlagen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstleistung (sog. Balkonkraftwerke) die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

d) technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen und die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

e) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Mitversichert sind auch Flugmodelle (auch Drohnen) mit einem Startgewicht unter 5 kg. Voraussetzung ist, dass diese Flugmodelle ferngelenkt sind und ausschließlich zur privaten Sport- oder Freizeitgestaltung genutzt werden.

f) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

g) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

h) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

i) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis A 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 9.1 e).

A 8.5 Zusätzlich vereinbar:

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt versichert:

In das Gebäude eingefügte Sachen

a) Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sind.

b) Soweit sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen nach a) in den Versicherungsschutz einbezogen sind, gilt:

Frostschäden an diesen Sachen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren sind versichert.

A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?

A 9.1 Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3 a) genannt.

b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3 e) genannt.

d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3 e) bis A 8.3 g) genannt.

e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

c) In Erweiterung von a) und b) besteht für versicherte Rasenmähroboter auch dann Versicherungsschutz, wenn sich der Rasenmähroboter dauerhaft außerhalb der Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

A 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

a) der Ausbildung;

b) einem freiwilligen Wehrdienst;

c) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.

A 12.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3 a) an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 12.6 Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die zusätzlichen Entschädigungsgrenzen (siehe A 19.3).

A 13 Welche Kosten sind versichert?

A 13.1 Kosten zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

aa) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

bb) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

cc) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

dd) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

ee) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß aa) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

ff) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

aa) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

bb) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen.

A 13.2 Weitere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

a) Aufräumungskosten
b) Bewegungs- und Schutzkosten
c) Hotelkosten
d) Transport- und Lagerkosten
e) Schlossänderungskosten
f) Bewachungskosten
g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
i) Kosten für provisorische Maßnahmen
j) Kosten durch Telefonmissbrauch
k) Tierarztkosten
l) Umzugskosten

A 13.3 Definition und Umfang der weiteren versicherten Kosten

a) Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

c) Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch eine durch diesen Vertrag versicherte Gefahr (siehe A 1) unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat und anderweitig kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch eine durch diesen Vertrag versicherte Gefahr (siehe A 1) unbenutzbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbenutzbarkeit verursacht hat und anderweitig kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen der Wohnung vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 96 Stunden.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

j) Kosten durch Telefonmissbrauch

Das sind zusätzliche Telefonkosten, die entstehen, weil während bzw. nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung ein dort befindliches Telefon von den Tätern für Telefongespräche (Festnetz- oder Mobiltelefonanschluss) missbraucht wurde.

Die Entschädigung der dadurch entstandenen nachgewiesenen Kosten ist auf 200 € begrenzt.

In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer im Falle des Diebstahls des

Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

k) Tierarztkosten

Das sind Kosten für Haustiere (siehe A 8.3 i), die entstehen, weil sie aufgrund eines Versicherungsfalles ärztliche Versorgung benötigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

l) Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, weil der Versicherungsnehmer innerhalb Deutschlands wegen eines Versicherungsfalls umziehen muss. Voraussetzung ist ein Totalschaden an der versicherten Wohnung oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

a) Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

b) Für Kunstgegenstände nach A 19.1 a) dd) und Antiquitäten nach A 19.1 a) ee) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 14.2 Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

A 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

a) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index “Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter” verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

b) Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

c) Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

A 15.1 Erläuterungen

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

Der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

A 15.2 Entstehung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

A 15.3 Kalkulationsmethodik Beitragsanpassung / Frequenz

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Höhe der Versicherungssumme, die Nutzungsart der Wohnung / des Gebäudes, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematischstatistischer und geographischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

A 15.4 Schwellenwerte

Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Beitragssatzes darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

A 15.5 Veränderung des Beitragssatzes

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

A 15.6 Informationspflichten und Fristen

Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

A 16 Was sind die Grundlagen der ergänzenden individuellen Beitragsregulierung?

A 16.1 Erläuterung

Um dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen oder zu erhalten, kann der Versicherer eine individuelle Beitragsregulierung durchführen und hierzu ergänzende Informationen heranziehen. Hierzu zählen z. B.: rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen sowie Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

A 16.2 Regulierungsmethodik

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Größe und Nutzungsart der Wohnung / des Gebäudes, ihre Bauart oder ihre geographische Lage, rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematischstatistischer und geographischer und spezieller EDV-technischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen. Für die jeweilige Gruppe wird das Risiko auf der Grundlage der anerkannten Versicherungsmathematik berechnet.

Auf Basis dieser Informationen können zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode gegenüber dem Beitragssatz Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden. Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode.

A 16.3 Schwellenwerte

Der sich aus der Neuregulierung ergebende Zuschlag ist auf 5 Prozent pro Jahr begrenzt.

Erfolgt gleichzeitig eine Beitragserhöhung nach Ziffer A 15 ist die Erhöhung des Beitragssatzes einschließlich des Zuschlags aufgrund dieser Regelung auf insgesamt 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes beschränkt.

A 16.4 Informationspflichten und Fristen

Die Regelung A 15.6 gilt entsprechend.

A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? Was gilt bei Risikofortfall?

A 17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A 17.4 Anzeige der neuen Wohnung

a) Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

b) Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

c) Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

a) Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 17.6 b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A.17.8 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 18.1 Der Versicherer ersetzt

a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Ver-

sicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 18.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer diese anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

Für die Entschädigung versicherter Kosten gilt dies entsprechend.

A 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 13.2 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme nach A 14.2 a) und A 14.2 b) ersetzt.

A 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 18.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18.6 Zusätzlich vereinbar:

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt gilt:

Kein Abzug wegen Unterversicherung

a) Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 18.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.3 kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung nach A 18.4, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:

Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

b) Erhöhte Vorsorge

Abweichend von A 14. 2 b) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

c) Kündigung des Unterversicherungsverzichts

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

d) Wohnungswechsel bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht.

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Verändert sich die Voraussetzung für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzicht (z.B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche) gilt für die neue Wohnung:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die Voraussetzung angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

e) Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme nach A 14.3 a).

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Wertsachen

a) Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:

aa) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1 a) cc) genannte Sachen aus Silber;

ee) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzschränke

a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

b) Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

a) Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 19.2 gelten folgende Entschädi-

gungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

aa) 1.200 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

bb) 3.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) 22.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

b) Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

   aa) Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

   bb) Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

   cc) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3 b) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

d) die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Entschädigung

   Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

b) Zinssatz

   Die Entschädigung ist für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2 a) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden im Rahmen der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß A 6.4

Der Versicherungsnehmer hat als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet

ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

A 22.3 Sicherheitsvorschrift zur Vermeidung von Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er diese nicht zur Fortbewegung einsetzt.

A 22.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 bis 3 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 8.1 b) und B 8.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen zusätzlichen Obliegenheiten (in Erweiterung von B 8) hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

In Erweiterung von B 8. 2 a) gelten zusätzliche Besondere Obliegenheiten bei

A 23.1 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern gemäß A 4.5 c) cc).

A 23.2 Kosten durch Telefonmissbrauch gemäß A 13.3 j).

A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 9 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

b) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält.

d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 9.3 bis B 9.5 geregelt.

A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 25.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 25.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

aa) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

bb) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 25.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 25.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 26 Was gilt für Repräsentanten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A 27 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit bei Versichererwechsel?

Soweit sich im Rahmen der Schadenermittlungen jeweils klar feststellen lässt, wann der Schaden eingetreten ist, ist der Versicherer zuständig, in dessen Vertragslaufzeit der jeweilige Schadeneintritt fällt. Sollte sich aber keine definitive Zuständigkeit klären lassen, übernimmt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. als Nachversicherer den Schaden, soweit dieser im Rahmen des bestehenden Vertrages versichert ist.

Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

Besondere Bedingungen Basis-Plus

Falls besonders vereinbart, gilt über die Besonderen Bestimmungen zu den VHB 2021 (Basis) und die Allgemeinen Bestimmungen zur Sachversicherung hinaus Nachstehendes:

1. Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, radioaktive Isotope

In Erweiterung von A 1.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Ruß, Überschalldruckwellen, radioaktive Isotope zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

a) Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

b) Rauch und Ruß

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder des Rußes entstehen.

c) Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

d) Radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück des Versicherungsorts betriebsbedingt vorhanden sein. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2. Kühl- und Gefriergut

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für Kühl- und Gefriergut in zu privaten Zwecken genutzten Kühl- und Tiefkühlschränken sowie Tiefkühltruhen innerhalb der versicherten Wohnung, wenn das Kühl- und Gefriergut infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der öffentlichen Energieversorgung (Netzausfall) verdorben ist.

b) Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

c) Schäden aufgrund technischer Defekte an Kühl- / Gefriergutanlagen oder als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

3. Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Bankkarten (ec-Karte), auch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl, durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Verwendung von Kreditkarten.

b) Der Versicherungsnehmer muss infolge von Handlungsweisen gemäß a) einen Vermögensschaden erleiden. Zudem muss die ec-Karte/Kreditkarte durch ein versichertes Ereignis gemäß A 1 VHB 2021 abhandengekommen sein.

c) Die Entschädigung ist unabhängig von der Anzahl der abhanden gekommenen ec-Karten/ Kreditkarten und unabhängig von der Anzahl der missbräuchlichen Einzelverfügungen je Versicherungsfall insgesamt auf 1.500 € begrenzt.

d) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 ist bei Abhandenkommen der ec-Karte/Kreditkarte die kontoführende Stelle oder der zentrale Sperrannahmedienst unverzüglich zu benachrichtigen, um die ec-Karte/Kreditkarte zu sperren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

e) Die Entschädigung erfolgt nur, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

4. Schäden durch wildlebende Tiere

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die unmittelbar durch die Einwirkungen folgender wildlebender Tiere entstehen:

aa) Marder;

bb) Nagetiere;

cc) Waschbären;

dd) Spechte;

ee) Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe und Hirsche).

b) Versicherungsschutz besteht ebenfalls für die aufgrund eines Ereignisses nach a) erforderlichen und tatsächlich anfallenden Kosten für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die entstanden sind, weil das Tier in die versicherte Wohnung eingedrungen ist.

c) Nicht versichert sind

aa) Wertminderungen, z. B. durch Farbabweichungen;

bb) Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung.

d) Die Entschädigung erfolgt nur, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

5. Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Abweichend von A 2.4 a) bb) VHB 2021 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls auf sein Recht zur Leistungskürzung unabhängig von der Höhe des Schadens.

6. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.8 b) VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind.

a) Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an dieser Stelle tatsächlich gebrannt hat.

b) Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt. Schäden an technischen Sachen durch Einwirkung des elektrischen Stroms sind hiervon ausgeschlossen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

7. Gegenstände in Kraftfahrzeugen weltweit

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen (A 7), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese Sachen sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich. Als Behältnis gilt auch eine am Fahrzeug fest montierte und verschlossene Dachbox (Dachkoffer).

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19 VHB 2021 sowie für Auto- und Mobiltelefone, Foto-,

Film- und Videogeräte, Computer (z. B. Laptops, Navigationsgeräte, MDA/PDA) und deren Zubehör.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

e) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl für

a) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück.

Gartenmöbel sind Möbel (z.B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall sowie Sonnenschirme, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, z. B. Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher und selbstfahrende Rasenmähroboter), Poolroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen und Schaufeln.

b) Wäsche und Kleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

c) Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen;

d) Kinderspiel- und Sportgeräte, z.B. Schaukeln, Wippen, Trampoline, die ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen;

e) Antennenanlagen, Markisen, steckerfertige Fotovoltaikanlagen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstleistung (sog. Balkonkraftwerke) und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

g) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9. Einfacher Diebstahl aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung

In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl für

a) versicherte Sachen aus Kranken- und Pflegezimmern.

Voraussetzung ist, dass sich die versicherten Sachen im Falle eines stationären Aufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer ansonsten mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik, einer Kureinrichtung oder einer Pflegeeinrichtung vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und aus dem Zimmer entwendet werden. Ein Zeitraum von mehr als drei Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.

b) versicherte Sachen, die sich anlässlich einer ambulanten Behandlung/Beratung des Versicherungsnehmers oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beim Arzt, Zahnarzt, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1 a) bb) - ee) VHB 2021.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt. Für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß A 19.1 a) aa) VHB 2021 ist die Entschädigung auf insgesamt 100 € begrenzt.

e) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

10. Einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes

In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl für

a) Kinderwagen außerhalb der Versicherungsräume.

b) Krankenfahrstühlen und Gehhilfen außerhalb der Versicherungsräume.

Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist.

c) dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

e) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

11. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

a) In Erweiterung von A 4.1 sowie A 10 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch Diebstahl für außen am Gebäude angebrachte versicherte Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, sofern der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

b) Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

d) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12. Kostenerstattung für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bei Trickdiebstahl außerhalb der Wohnung

a) Abweichend von A 4.3 a) VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung von Dokumenten, z.B. Ausweispapiere, durch Trickdiebstahl außerhalb der versicherten Wohnung ausschließlich die Kosten für die Wiederbeschaffung von diesen Dokumenten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

c) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Trickdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und eine Auflistung

über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

13. Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenwasserrohren und Zisternenanlagen

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für Nässeschäden, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren oder im Gebäude befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) In Erweiterung von A 5.3 a) VHB 2021 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden auch an den zuvor genannten Rohren, soweit diese Rohre gemäß A 8.3 a) zum versicherten Hausrat gehören, versichert.

14. Bruch von Gasleitungen

In Erweiterung von A 5.3 a) VHB 2021 entschädigt der Versicherer für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den innerhalb des Gebäudes verlaufenden Rohren der Gasversorgung, soweit diese Rohre zum versicherten Hausrat (A 8.3 a) VHB 2021) gehören.

15. Austausch von Armaturen

a) In Erweiterung von A 5.3 b) VHB 2021 entschädigt der Versicherer für sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit diese Armaturen zum versicherten Hausrat (A 8.3 a) VHB 2021) gehören. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der in a) genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß A 5.3 a) VHB 2021 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

16. Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln

a) Abweichend von A 6.5 g) VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an Gartenmöbeln, die sich außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers, aber auf demselben Grundstück befinden.

b) Gartenmöbel sind Möbel (z.B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall sowie Sonnenschirme, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

17. Handelsware und Musterkollektionen

a) Abweichend von A 8.3 h) VHB 2021 gelten Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

18. Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen

a) In Erweiterung von A 8.3 a) VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat, und hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

19. Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten

a) In Erweiterung von A 10 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten, soweit dort vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Kundenschließfächer zu privaten Zwecken genutzt werden, und der Inhalt dieser Kundenschließfächer durch eine versicherte Gefahr gemäß A 1 VHB 2021 zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt und anderweitig kein Ersatz geleistet wird. Die Versicherung erfolgt auf Erstes Risiko.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.

20. Dauer der Außenversicherung

In Erweiterung von A 12.1 b) VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die sich für eine Dauer von maximal sechs Monaten vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

21. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt

a) In Erweiterung von A 12.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für die Sportausrüstung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch dann, wenn die Sportausrüstung dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes aufbewahrt wird.

b) Der Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

22. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen

a) In Erweiterung von A 4.1 und A 12.3 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die auf einer Reise oder einer Fährüberfahrt bei einem Einbruch in die Schiffskabine oder durch Aufbrechen verschlossener Zugabteile, die ausschließlich dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung stehen, gestohlen werden.

b) Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (beispielsweise einer Reisegepäckversicherung) beansprucht werden kann.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.

23. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

a) Abweichend von A 12.6 VHB 2021 ist die Entschädigungsgrenze auf 20.000 € erhöht.

b) Die Entschädigungsgrenzen gemäß A 19.3 VHB 2021 gelten unverändert.

24. Hotelkosten

In Erweiterung von A 13.3 c) VHB 2021

a) werden die Kosten längstens für 150 Tage ersetzt,

b) ist die Entschädigung pro Tag auf 2 ‰ der Versicherungssumme begrenzt.

25. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A 13.3 d) VHB 2021 werden die Kosten längstens für 150 Tage ersetzt.

26. Kosten durch Telefonmissbrauch

In Erweiterung von A 13.3 j) VHB 2021 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 € erhöht.

27. Tierarztkosten

In Erweiterung von A 13.3 k) VHB 2021 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

28. Umzugskosten

In Erweiterung von A 13.3 l) VHB 2021 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

29. Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Schlossänderungskosten für in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung der Behältnisse, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

30. Urlaubsrückreisekosten

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 €) notwendigen Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen aus dem Urlaub, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

b) Als Urlaub gilt jede private Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen.

c) Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.

31. Kosten für Wasserverlust

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls nach A 5 VHB 2021 durch den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser entstehenden und vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

32. Kosten für Gasverlust

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 14 durch den Mehrverbrauch von Gas entstehenden und vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

33. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bei folgenden neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls verfügbare höchste Effizienzklasse: wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen oder Waschtrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

34. Datenrettungskosten

a) Datenrettungskosten

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen versichert. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

b) Ausschlüsse

aa) Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzerwerbs.

cc) Nicht versichert gelten Schäden durch Computer-Kriminalität (z. B. Hacking) oder durch Viren oder Schadsoftware.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

35. Sachverständigenkosten

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Sachverständigenkosten, die der Versicherungsnehmer gemäß A 20.6 VHB 2021 für das Sachverständigenverfahren zu dem vereinbarten Anteil zu tragen hat, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 € übersteigt, bis zu 80 %.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

36. Vorsorgeschutz für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder

In Erweiterung von A 17 VHB 2021 gilt mitversichert:

a) Ziehen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche, Adoptiv-, Stief- sowie Pflegekinder) aus der elterlichen Wohnung aus, um einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu gründen, so ist Versicherungsort auch die neue Wohnung der Kinder.

b) Dies gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Kindes folgenden Beitragsfälligkeit.

c) Die Entschädigung erfolgt nur, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

37. Verbesserte Kostenbegrenzung

Abweichend von A 18.3 VHB 2021 werden versicherte Kosten (siehe A 13 VHB 2021), sofern die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft wird, darüber hinaus bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt.

38. Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Abweichend von A 19.3 b) VHB 2021 sind für folgende Wertsachen, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden, die Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall erhöht auf

a) 1.500 € für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

b) 5.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

c) 25.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

39. Aufstellen eines Gerüstes

Abweichend von A 24.1 und B 9 VHB 2021 ist das Aufstellen eines Gerüstes am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung. Während der Einrüstung sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

40. Längere Abwesenheit

Abweichend von A 24.1 c) VHB 2021 liegt eine Anzeigepflicht erst vor, wenn die versicherte ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird.

41. Leistungsverbesserungs-Garantie

Falls die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2021) sowie die für diesen Vertrag vereinbarten Besonderen Bedingungen Basis-Plus oder Sorglos ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen (Basis-Plus bzw. Sorglos) mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Besondere Bedingungen Sorglos

Falls besonders vereinbart, gilt über die Besonderen Bestimmungen zu den VHB 2021, die Allgemeinen Bestimmungen zur Sachversicherung und die Besonderen Bedingungen Basis-Plus hinaus Nachstehendes:

1. Innere Unruhen

In Erweiterung von A 1 VHB 2021 und abweichend von A 2.2 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

a) Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

b) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Sachbeschädigung in der versicherten Wohnung nach A 10 VHB 2021 befinden. Die Regelungen der Außenversicherung nach A 12 VHB 2021 finden keine Anwendung.

c) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

d) Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz für innere Unruhen jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

2. Kühl- und Gefriergut

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 und abweichend von Ziffer 2 a) - c) Basis-Plus entschädigt der Versicherer für Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr sowie technischen Versagens der Geräte. Schäden durch Bedienungsfehler sind nicht versichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

3. Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten

In Erweiterung von A 1 VHB 2021 und Ziffer 3 c) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall insgesamt auf 2.000 € erhöht.

4. Vermögensschäden durch Auslesen von Bank- oder Kreditkartendaten (Skimming)

a) Skimming

In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch, wenn ein unberechtigter Dritter durch das Auslesen von Kartendaten der Bank-, Kredit- oder Debitkarte (z. B. durch Manipulation an Geldautomaten) unter der Identität des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und unter Verwendung der ausgelesenen Daten unerlaubte Handlungen im Zahlungsverkehr vornimmt und dem Versicherungsnehmer hierdurch unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht (Skimming).

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstitutes in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Skimming-Angriff) zurückzuführen sind.

b) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

aa) aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes) sowie Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet;

bb) Schäden, aus der missbräuchlichen Nutzung der Bank-, Kredit- oder Debitkarte in Verbindung mit einer gefälschten Unterschrift;

cc) Schäden aus der missbräuchlichen Nutzung im Internet.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt

d) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten

In Erweiterung der Obliegenheiten von B 8.1 und 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer

aa) vor Eintritt eines Versicherungsfalles

– geltende Bestimmungen und Auflagen des kontoführenden Kreditinstituts für die Nutzung seines Kontos zu beachten und einzuhalten,

– einen Verlust der Bank-, Kredit- oder Debitkarte unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer den Verdacht hat, dass die Kartendaten oder die PIN ausgespäht wurden.

bb) bei und nach einem Versicherungsfall

– den Schaden unverzüglich dem kontoführenden Kreditinstitut zu melden und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,

– das kontoführende Kreditinstitut aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden,

– das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

cc) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5. Schäden durch wildlebende Tiere

a) In Erweiterung von Ziffer 4 a) Basis-Plus sind Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die unmittelbar durch die Einwirkung von Federwild (z. B. Wildgänse, Rebhühner) entstehen.

b) In Erweiterung von Ziffer 4 Basis-Plus ist die Entschädgigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

6. Transportmittelunfall

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch einen Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

b) Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn ein Kraft- oder Schienenfahrzeug umstürzt oder mit anderen Fahrzeugen oder sonstigen (festen oder sich bewegenden) Gegenständen zusammenstößt.

Starkes Bremsen, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden gelten nicht als Transportmittelunfall, wenn diese Ereignisse nicht zu einem Unfall gemäß Satz 1 führen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

7. Schäden nach Fehlalarm von Rauch-, Gas-, Hitze- und Wasserwarnmeldern, sprachgesteuerten Lautsprechern oder Hausnotruf

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer für Schäden an Fenstern und Türen, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms eines Rauch-, Gas-, Hitze- und Wasserwarnmelders, sprachgesteuerten Lautsprechers oder Hausnotrufs gewaltsam Zugang zur versicherten Wohnung verschafft hat. Darüber hinaus sind auch Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen, mitversichert.

b) Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde.

c) Voraussetzung ist, dass der auslösende Melder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde.

d) Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

8. Böswillige Beschädigung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die durch unbefugte Dritte vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden.

b) Nicht versichert sind Schäden durch

– den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person;

– Personen, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in der versicherten Wohnung oder auf dem Versicherungsgrundstück aufhalten.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

d) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9. Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für die erforderliche Entfernung und ggf. Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern durch einen Fachbetrieb (z.B. Schädlingsbekämpfer).

b) Voraussetzung ist, dass sich die Nester innerhalb oder an den Außenwänden der versicherten Wohnung befinden. Versichert sind hierbei auch die Kosten für das notwendige Öffnen und Verschließen des Gebäudes.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

10. Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

a) In Erweiterung von A 2.4 VHB 2021 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten nach B 8.3 VHB 2021 und B 13.2 VHB 2021 sowie bei einer Gefahrerhöhung nach B 9.5 VHB 2021 auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall 5.000 € nicht übersteigt.

b) Der Verzicht nach a) gilt nicht, wenn

– der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall 5.000 € übersteigt;

– der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Anzeige-, Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

11. Überspannungsschäden durch Blitz

Überspannungsschäden gelten gemäß A 3.3 VHB 2021 bis zur Versicherungssumme versichert.

12. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.8 b) VHB 2021 und Ziffer 6 c) Basis-Plus gelten Seng- und Schmorschäden bis zur Versicherungssumme versichert.

13. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

a) In Erweiterung von A 4.4 b) VHB 2021 sind auch Schäden durch räuberische Erpressung versichert, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.

b) Es gelten die vertraglichen Entschädigungsgrenzen gemäß A 19.3 VHB 2021.

14. Gegenstände in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen weltweit

In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 und Ziffer 7 Basis-Plus entschädigt der Versicherer

a) auch für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese Sachen sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuganhänger oder verschlossener Wassersportfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

b) Abweichend von Ziffer 7 c) Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch

– für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß A 19.1 a) aa) VHB 2021 bis 100 €,

– für sonstige Wertsachen gemäß A 19.1 a) bb) - ee) VHB 2021 sowie für Auto- und Mobiltelefone, Foto-, Film- und Videogeräte, Computer (z.B. Laptops, Navigationsgeräte, MDA/PDA) und deren Zubehör bis 500 €.

c) Abweichend von Ziffer 7 d) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze auf 3.000 € erhöht.

d) Die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 e) Basis-Plus gelten unverändert.

15. Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von Ziffer 8 f) Basis-Plus ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 8.000 € begrenzt.

16. Einfacher Diebstahl aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung

In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 und Ziffer 9 Basis-Plus

a) ist abweichend von Ziffer 9 d) Basis-Plus die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 1.500 € erhöht. Für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Beträge gemäß A 19.1 a) aa) VHB 2021 ist die Entschädigung auf 100 € begrenzt.

b) entschädigt der Versicherer auch bei Diebstahl von Wertsachen gemäß A 19.1 a) bb) – ee) VHB 2021 bis zu 500 € in Krankenhaus-, Kur- und Pflegezimmern.

17. Einfacher Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes

Abweichend von Ziffer 10 d) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10.000 € erhöht.

18. Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz während der Geschäftszeiten entwendet werden.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

Für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß A 19.1 a) aa) VHB 2021 ist die Entschädigung auf 100 € begrenzt.

Für sonstige Wertsachen gemäß A 19.1 VHB 2021 sowie für Mobiltelefone inklusive Smartphones, Foto-, Film- und Videogeräte, Computer (z.B. Laptops, MDA/PDA) und deren Zubehör entschädigt der Versicherer nur, wenn sie sich innerhalb von Gebäuden befinden.

c) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein

Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Schule, Universität und Kindergarten oder Kita

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Bekleidung, die Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, während des Aufenthaltes in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einem Hort, in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule oder Universität sowie bei von diesen Institutionen durchgeführten Veranstaltungen durch Diebstahl abhandenkommen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

c) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der jeweiligen Einrichtung sowie der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

20. Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Räumen von Hotel- oder Gastronomiebetrieben

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Bekleidung, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während des Aufenthaltes als Gast in Räumen von Hotel- oder Gastronomiebetrieben durch Diebstahl abhandenkommt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

c) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der jeweiligen Einrichtung sowie der zuständigen Polizeidienstelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

21. Trickdiebstahl

a) Abweichend von A 4.3 a) VHB 2021 und in Erweiterung von Ziffer 12 Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen durch Trickdiebstahl in der versicherten Wohnung.

Als Versicherungsfall gilt ein Diebstahl, bei dem der Täter sich unter Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer Befugnis zum Betreten oder eines bestehenden Vertrauensverhältnisses Zugang zur versicherten Wohnung verschafft. Dort erlangt er mit Hilfe von besonderem Geschick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses ohne Einverständnis des Opfers den Gewahrsam über versicherte Sachen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € bei Trickdiebstahl innerhalb der versicherten Wohnung und auf 1.000 € für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bei Trickdiebstahl außerhalb der versicherten Wohnung begrenzt.

c) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Trickdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

22. Fahrraddiebstahl

a) Fahrräder und Fahrradanhänger gelten gemäß A 4.5 VHB 2021 auch gegen Schäden durch Diebstahl mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Fahrrad und Fahrradanhänger auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

23. Schäden durch auslaufende Pools oder Planschbecken

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 und in Abweichung von A 5.4 a) VHB 2021 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Pools, Whirlpools oder Planschbecken ausgetreten ist. Mehrkosten für das erneute Befüllen der Behältnisse gemäß Ziffer 36 sowie Ziffer 31 Basis-Plus werden nicht ersetzt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

24. Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A 6.5 g) VHB 2021 und Ziffer 16 Basis-Blus entschädigt der Versicherer auch für Schäden an

a) Pavillons, sofern sie nicht Grundstücksbestandteile sind,

b) Kinderspiel- und Sportgeräten, z.B. Schaukeln, Wippen, Trampoline, die ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen,

c) Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers, aber auf demselben Grundstück befinden und ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen

d) Gartengeräten

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, z. B. Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher und selbstfahrende Rasenmähroboter), Poolroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen und Schaufeln.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

25. Handelsware und Musterkollektionen

In Erweiterung von A 8.3 h) VHB 2021 und Ziffer 17 b) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall insgesamt auf 20.000 € erhöht.

26. Terrassenüberdachungen und Balkonverkleidungen

In Erweiterung von A 8.3 a) VHB 2021 und Ziffer 18 b) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 € erhöht.

27. Kraftfahrzeugteile und -zubehör

a) Abweichend von A 9.1 c) VHB 2021 sind gelagerte Sommer-/Winterreifen inklusive Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, versichert. Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann.

b) Versicherungsschutz besteht für diese Sachen nur innerhalb des Versicherungsortes.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

28. Hausrat in Kundenschließfächern bei Geldinstituten

In Erweiterung von A 10 VHB 2021 und Ziffer 19 b) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 30.000 € erhöht.

29. Dauer der Außenversicherung

In Erweiterung von A 12.1 b) VHB 2021 und Ziffer 20 Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die sich für eine Dauer von bis zu 12 Monate vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

30. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt

In Erweiterung von A 12.1 VHB 2021 und Ziffer 22 c) Basis-Plus gilt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

31. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen

In Erweiterung von A 4.1 und A 12.3 VHB 2021 sowie Ziffer 22 c) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 30.000 € erhöht.

32. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

a) Abweichend von A 12.6 VHB 2021 und Ziffer 23 a) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze auf 30.000 € erhöht.

b) Die Entschädigungsgrenzen gemäß A 19.3 VHB 2021 gelten unverändert.

33. Zweitwohnung

a) In Erweiterung von A 12.2 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat, der sich in einer aus beruflicher Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Lebensmittelpunkt in diese Wohnung verlagert wird.

b) Wertsachen in der Zweitwohnung sind abweichend von A 19.3 a) VHB 2021 bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 € versichert.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 15.000 € begrenzt.

34. Hotelkosten

In Erweiterung von A 13.3 c) VHB 2021 und Ziffer 24 a) Basis-Plus werden die Kosten längstens für 365 Tage ersetzt.

35. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A 13.3 d) VHB 2021 und Ziffer 25 Basis-Plus werden die Kosten längstens für 365 Tage ersetzt.

36. Bewachungskosten

In Erweiterung von A 13.3 f) VHB 2021 werden die Kosten längstens für die Dauer von 144 Stunden ersetzt.

37. Kosten durch Telefonmissbrauch

In Erweiterung von A 13.3 j) VHB 2021 und Ziffer 26 Basis-Plus entfällt die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall.

38. Tierarztkosten

In Erweiterung von A 13.3 k) VHB 2021 und Ziffer 27 Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3.000 € erhöht.

39. Umzugskosten

In Erweiterung von A 13.3 l) VHB 2021 und Ziffer 28 Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

40. Rückreisekosten bei Dienstreisen

a) In Erweiterung von 13.2 VHB 2021 und Ziffer 30 Basis-Plus ersetzt der Versicherer die infolge eines erheblichen Versicherungsfalls (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 €) notwendigen Fahrtmehrkosten auch für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer Dienstreise, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird. Voraussetzung ist, dass die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist.

b) Als Dienstreise gilt jede Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen.

c) Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.

41. Kosten für Wasserverlust

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 und Ziffer 31 b) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

42. Kosten für Gasverlust

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 und Ziffer 32 b) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

43. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 und Ziffer 33 b) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 3.000 € erhöht.

44. Datenrettungskosten

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 und Ziffer 34 c) Basis-Plus ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 5.000 € erhöht.

45. Kosten für Haustierbetreuung

a) In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnlicher Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

46. Vorsorge für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder

In Erweiterung von A 17 VHB 2021 und Ziffer 36 b) Basis-Plus wird die Dauer auf längstens 15 Monate nach dem Auszug des Kindes verlängert.

47. Vorsorge bei Wohnungswechsel

In Erweiterung von A 17.1 bis A 17.3 VHB 2021 verlängert sich die jeweilige Dauer von 2 Monaten auf bis zu 6 Monate.

48. Erhöhte Vorsorge bei Unterversicherungsverzicht

Abweichend von A 14.2 b) VHB 2021 und A 18.6 b) VHB 2021 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 %, sofern Unterversicherungsverzicht gemäß A 18.6 VHB 2021 als vereinbart gilt.

49. Erhöhung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

a) Abweichend von A 19.3 a) VHB 2021 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Abweichend von A 19.3 b) VHB 2021 und Ziffer 38 Basis-Plus gelten für folgende Wertsachen, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden, die Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall erhöht auf

aa) 2.000 € für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

bb) 10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

cc) 30.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

50. Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2021) und die Besonderen Bedingungen für Sorglos in Bezug auf den Deckungsumfang ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 01.01.2016) abweichen.

51. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Mit der Beantragung der Hausratversicherung Sorglos besteht 24 Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gemäß Klausel CO15(17).

52. Besserstellungs-Garantie

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörenden Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsgarantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass

– ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
– bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
– der Versicherungsfall nicht später als 3 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. eingetreten ist;
– die bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für

– beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. Erweiterte Naturgefahren)
– Deckungen auf „All Risk"-Basis sowie „unbenannte Gefahren"

- berufliche und gewerbliche Risiken
- Vorsatz und arglistige Täuschung
- nicht versicherte Gefahren gemäß A 2 VHB 2021 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2, A 3.8, A 4.4, A 5.4 und A 6.5 VHB 2021
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich derer Teile gemäß A 9.1 c) und d) VHB 2021
- die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke gemäß A 19 VHB 2021
- Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 22, A 23 und A 24 sowie B 8 und B 9 VHB 2021.

53. Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein genannt:
Produktverbesserungs-Garantie

Wenn der Leistungsumfang der Hausrat Sorglos gemäß den VHB 2021 und den Besonderen Bedingungen für Sorglos zukünftig durch den Versicherer verbessert wird, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam. Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem Deckungsumfang „Sorglos“. Verbesserung bedeutet die Erhöhung von mitversicherten Leistungspositionen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags. Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und der damit verbundenen Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags werden nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht.

Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung dieser Garantie für die Zukunft.

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgenden Klauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart sind.

C013 (16) Vereinbarung für Junge Leute

Dieser Vertrag ist zu den ermäßigten Beiträgen für Junge Leute abgeschlossen. Anspruchsberechtigt sind junge Leute bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der im Antrag ausgewiesene Nachlass für Junge Leute reduziert sich zum Beginn des Versicherungsjahres nach Vollendung des 26. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten um 10 %-Punkte und zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres um weitere 10 %-Punkte.

C015 (17) Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des jeweiligen Vertrages besteht für den vereinbarten Zeitraum vor dem jeweiligen Vertragsbeginn - frühestens ab Antragstellung - für die jeweils beantragten, rechtlich selbstständigen Verträge Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
2. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass
   a) der Antrag von der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
   b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
   c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.
3. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgender Maßgabe nach den vertraglich zugrundeliegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.
   a) Konditionsdifferenz:
      Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
   b) Summendifferenz:
      Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.
4. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.
5. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
   a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
   b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
6. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

C060 (21) Internet

1. In Erweiterung von A 1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch für Vermögensschäden durch
   a) Identitätsdiebstahl aufgrund Phishing, Pharming oder Hacking mit missbräuchlicher Nutzung im Internet
   b) private Bestellungen (Kauf) in Internetshops
2. Identitätsdiebstahl aufgrund Phishing, Pharming, Hacking

   Der Versicherer entschädigt, wenn ein unberechtigter Dritter durch Phishing, Pharming oder Hacking vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person verschafft und dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen hierdurch im Online-Verkehr unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.
   a) Voraussetzung ist, dass die widerrechtlich erlangten Daten im Rahmen
      - des privaten Online-Bankings;
      - sonstiger elektronischer Banksysteme mit Bezahlfunktion;
      - eines Online-Kundenkontos (z. B. in Online- oder App-Stores);
      - des Einsatzes von Bank-, Kredit- oder sonstigen Debitkarten

      missbräuchlich im Internet genutzt werden und sich der auf der Internetseite angegebene Firmensitz oder die Niederlassung des Anbieters innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen), Großbritannien oder der Schweiz befindet.
   b) Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird, über gefälschte E-Mails an persönliche Daten eines Internetnutzers zu gelangen, um hierdurch unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
   c) Pharming ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird, durch Manipulation des Webbrowsers den Internetnutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten, um hierdurch an seine persönlichen Daten zu gelangen und unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
   d) Hacking ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird, Software oder Hardware des Internetnutzers zu verändern oder in diese einzudringen, um hierdurch an seine persönlichen Daten zu gelangen und unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
   e) Versicherungsfall bei mehreren Schäden

      Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn diese auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing, Pharming, oder Hacking) zurückzuführen sind.

f) Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Schäden, die aus einem früheren, dem Versicherungsnehmer bekannten Datendiebstahl entstanden sind;
- aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes);
- Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut, der Online-Händler bzw. der sonstige Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) haftet oder von diesem ersetzt werden.

g) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

3. Private Bestellungen in Internetshops

a) Der Versicherer entschädigt, wenn dem Versicherungsnehmer bei einem Online-Kauf über das Internet durch

- Nichtlieferung von Sachen oder
- Falschlieferung von neuen Sachen

aufgrund einer vermeintlich betrügerischen Absicht des gewerblichen Online-Händlers (Verkäufer) unmittelbar ein Vermögensschaden entsteht.

b) Der Online-Kauf muss

- auf eigenen Namen,
- aus privatem Interesse,
- vollständig über das Internet und
- bei einem gewerblichen Online-Händler (Verkäufer), dessen auf der Internetseite angegebene Firmensitz oder Niederlassung sich innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen), Großbritannien oder der Schweiz befindet,

erfolgen.

c) Der Ersatz des Vermögensschadens beschränkt sich ausschließlich auf bewegliche Sachen,

- für die ein Kaufpreis von mindestens 50 € (inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten) vereinbart wurde,
- für die der Kaufpreis vom Versicherungsnehmer vollständig bezahlt wurde,
- die für den privaten Gebrauch bestimmt sind,
- für die eine Lieferadresse in Deutschland zur Anlieferung vereinbart wurde.

d) Nichtlieferung

Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn beim Online-Kauf die Sache nach vollständiger Bezahlung nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum oder einem vereinbarten späteren Liefertermin zugegangen ist.

e) Falschlieferung

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die beim Online-Kauf vereinbarte Sache geliefert wurde.

f) Versicherungsfall bei mehreren Schäden

Werden bei einem Online-Händler (Verkäufer) mehrere Online-Käufe zeitnah getätigt, bei denen dem Versicherungsnehmer ein Vermögensschaden entsteht, so stellen diese einen Versicherungsfall dar.

g) Ausschlüsse

Nicht versicherte Sachen

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, Kryptowährungen, alle sonstigen Wertpapiere;
- Sachen im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internetprovidern;
- Gutscheine und Eintrittskarten;
- Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
- verderbliche Sachen (z. B. Lebensmittel) sowie Medikamente;
- Luft-, Wasser- und Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger sowie deren Teile und Zubehör (hiervon ausgenommen ist Kinderspielzeug);
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
- Sachen, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln oder Kryptowährungen (z. B. Bitcoins) erworben werden;
- Kaufanbahnung über Portale;
- Sachen im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten;
- für aus dem Online-Kauf resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes).

h) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt

4. Jahreshöchstentschädigung

Für alle Schäden gemäß 2. und 3. ist die Entschädigung innerhalb eines Versicherungsjahres auf insgesamt 3.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

5. Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten

In Erweiterung der Obliegenheiten von B 8.1 und 8.2 VHB 2021 gilt

vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu 2.

a) Gelten seitens des Kreditinstituts, Online-Händlers bzw. dem sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) besondere Bestimmungen oder Auflagen für die Nutzung des jeweils geführten Kontos, sind diese vom Versicherungsnehmer zu beachten und einzuhalten.

b) Der Versicherungsnehmer hat seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virenscanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten.

c) Ist dem Versicherungsnehmer bekannt, dass sich ein unberechtigter Dritter persönliche Daten von ihm verschafft hat, hat der Versicherungsnehmer alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z.B. Bezahldienst)).

bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu 2.

d) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden dem kontoführenden Kreditinstitut, dem Online-Händler bzw. dem sonstigen Vertragspartner (z.B. Bezahldienst) unverzüglich zu melden.

e) Der Versicherungsnehmer hat das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z. B. Bezahldienst) aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden.

f) Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers das kontoführende Kreditinstitut, den Online-Händler bzw. den sonstigen Vertragspartner (z.B. Bezahldienst) zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles dem Versicherer zu erteilen,

g) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu 3.

h) Der Versicherungsnehmer hat die Rechte, die ihm gesetzlich oder vertraglich zustehen, (insbesondere Widerrufs- und Gewährleistungsrechte) in Anspruch zu nehmen.

Hierzu zählen im Wesentlichen

- bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung der Sachen durch den Online-Händler (Verkäufer) zu erwirken;
- bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag erstattet zu bekommen. Dies schließt auch den Versuch einer Rückbuchung des gezahlten Kaufpreises durch das Kreditinstitut bzw. Bezahldienstes ein.

i) Der Versicherungsnehmer hat bei Ablehnung der Nachbesserung oder Nachlieferung des Online-Händlers (Verkäufers) dem Versicherer den Schaden umgehend anzuzeigen und das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung

- der Nachbesserung oder Nachlieferung der Sachen;
- der Erstattung des Kaufpreises

zu übersenden.

j) Der Versicherungsnehmer hat bei Nichtreaktion des Online-Händlers (Verkäufers) auf seine in h) beschriebenen Bemühungen

– dem Versicherer alle Schreiben, in denen der Versicherungsnehmer versucht hat, sein Recht in Anspruch zu nehmen, zu übersenden und

– den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

k) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle erforderlichen Belege zur Aufklärung des Versicherungsfalles (z. B. Kaufbeleg, Zahlungsnachweis, Lieferschein) zu übersenden.

l) Der Versicherungsnehmer hat den von dem Versicherer geleisteten Entschädigungsbetrag unverzüglich und ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten, wenn der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt wird.

Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

m) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. Kündigung

a) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Versicherungsschutz "Internet" in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann dieser bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C061 (21) Umwelt

1. Ersatz von versicherten Sachen

Hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall Anspruch auf Wiederbeschaffung neuwertiger Sachen und entscheidet er sich stattdessen für eine kostengünstigere Beschaffung von gleichartigen wiederaufbereiteten oder gleichartigen gebrauchten Sachen, zahlt der Versicherer die doppelte Differenz bis zum Neuwert je Versicherungsfall an ein gemeinnütziges Projekt.

2. Regionale Wirtschaft

Im Versicherungsfall sichert der Versicherer zu, regionale Unternehmen im nahen Umkreis zum Versicherungsort bei der Schadenregulierung zu bevorzugen. Die dadurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die gleiche Leistung im Vergleich zu nicht regionalen Anbietern werden nach Vorlage der Rechnung bis zu 20 % übernommen.

3. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021, Ziffer 33 Basis-Plus und Ziffer 43 Sorglos ersetzt der Versicherer auch bei sonstigen neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten gleicher Art und Güte, die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls verfügbare höchste Effizienzklasse. Es gilt die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. CO_2-Kompensation bei Feuerschäden

Im Versicherungsfall durch die Gefahr Feuer sichert der Versicherer zu, 1 % der Entschädigung, maximal 250 €, des Feuerschadens zusätzlich zur Entschädigungsleistung in ein Projekt zur CO_2-Kompensation zu investieren.

Hinweis: Eine exakte Berechnung der durch einen Feuerschaden emittierten Menge CO_2 ist ohne eine zeit- und gutachterliche Untersuchung durch Sachverständige nicht möglich. Aus diesem Grund ermittelt der Versicherer pauschal anhand der Schadenersatzleistung.

5. Bonus für die Allgemeinheit bei Schadenfreiheit

Wurde im Zeitraum des vereinbarten Versicherungsjahres kein Versicherungsfall gemeldet, finanziert der Versicherer eine Sachleistung für die Allgemeinheit (z.B. das Pflanzen eines Baumes oder eine Mahlzeit für ein Kind).

6. Förderung des ÖPNV

a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer während der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mitgeführt werden.

b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 19.1 a) bb) - ee) VHB 2021.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt. Für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß A 19.1 a) aa) VHB 2021 ist die Entschädigung auf insgesamt 100 € begrenzt.

d) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2021 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und dort eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Ernteschäden auf dem Versicherungsrundstück

a) Ergänzend zu Ziffer 16 Basis-Plus und Ziffer 24 Sorglos leistet der Versicherer Entschädigung auch infolge eines Sturm- und/oder Hagelschadens am Erntegut auf dem der versicherten Wohnung zugehörigen und ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienenden Grundstück.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

8. Beratung zur nachhaltigen Schadenbeseitigung

In Erweiterung von A 13.2 VHB 2021 ersetzt der Versicherer im Rahmen eines erheblichen Versicherungsfalls (Schadenhöhe über 5.000 €) die Kosten für eine Beratung zur nachhaltigen Schadenbeseitigung bis 1.000 €. Die Beratung kann sich insbesondere auf umwelt- und ressourcenschonende Reparaturverfahren sowie die Verwendung nachhaltiger Materialien und Produkte beziehen.

C064 (26) Naturgefahren-Plus

1. In Erweiterung von A 6.4 entschädigt der Versicherer auch für

a) versicherte Sachen, die durch das unmittelbare Eindringen von Oberflächenwasser

- des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks,
- von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen,
- über Balkone, Loggien, Dachterrassen, Flachdachoberlichter oder Flachdächer

in das Gebäude verursacht durch Witterungsniederschläge, ohne dass eine Überschwemmung im Sinne von A 6.4 vorliegt, zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen;

b) versicherte Sachen innerhalb des Gebäudes, die durch Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;

b) nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;

c) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

4. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

5. Es gilt die jeweils vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

6. Der Versicherungsnehmer und die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. können jederzeit verlangen, dass der Versicherungsschutz Naturgefahren-Plus entfällt. Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten einhalten.

Macht die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung der die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. zugegangen ist.

Mit Beendigung des Versicherungsschutzes für weitere Naturgefahren gemäß A 6.4 VHB 2021 erlischt auch der Versicherungsschutz für Naturgefahren-Plus.

7210 (21) Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von A 8.2 VHB 2021 sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

7211 (21) Arbeitsgeräte

Abweichend von A 8.3 h) VHB 2021 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände nicht versichert, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7213 (21) Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Soweit Hausrat auch außerhalb der ständigen Wohnung versichert ist, gilt abweichend von A 8 VHB 2021:

Nicht versichert sind

1. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden

1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;

1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;

1.5 alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;

1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;

1.7 Kunstgegenstände.

2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu 1.1 bis 1.7:

2.1 Schusswaffen;

2.2 Foto- und optische Apparate;

2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

7214 (21) Eingelagerte Hausratgegenstände

Werden Hausratgegenstände außerhalb des Versicherungsorts eingelagert, sind folgende Sachen nicht versichert:

1. Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
4. Briefmarken, Münzen und Medaillen;
5. alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
6. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
7. Kunstgegenstände;
8. Schusswaffen;
9. Foto- und optische Apparate;
10. Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

7610 (21) Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten)

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z. B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7710 (21) Selbstbeteiligung bei ungekürzter Hausratversicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe A 13.1 a) VHB 2021), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

7711 (21) Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von A 7 und A 8 VHB 2021 nicht als Teil des Hausrats.
2. Für die Versicherungssummen nach Nr. 1 gelten die Regelungen in A 18.3 und A 18.4 VHB 2021. Ist nichts anderes vereinbart, gilt der ansonsten vereinbarte Unterversicherungsverzicht für diese Gruppen (Positionen) nicht.
3. Die Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nach A 14.3 VHB 2021 angepasst. Erhöhen sie sich dadurch über die ursprünglich vereinbarten Versicherungssummen hinaus, gilt Folgendes: Der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme wird für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich nach A 15 und A 16 VHB 2021.
5. Außenversicherungsschutz nach A 12 VHB 2021 besteht nicht.

7713 (21) Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Abweichend von A 12.6 VHB 2021 ist die Entschädigungsgrenze auf den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betrag erhöht.

9913 Vereinbarung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Dieser Vertrag ist zu den ermäßigten Beiträgen für den öffentlichen Dienst abgeschlossen.

Der ermäßigte Beitrag wird während der Beschäftigungsdauer im öffentlichen Dienst und nach Versetzung der versicherten Person(en) in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze gewährt.

Der Versicherungsnehmer/die versicherten Personen ist/sind verpflichtet, dem Versicherer den Fortbestand der Voraussetzungen für den reduzierten Beitrag auf Verlangen nachzuweisen und den Wegfall unverzüglich anzuzeigen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag für den öffentlichen Dienst gilt vom folgenden Versicherungsjahr an der dann gültige Tarifbeitrag.

9948 (18) Schäden durch Terrorakte

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) nicht auf Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Ziffer 1 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Ertragsausfall-/Mietausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

3.1 Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen und auswirken.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

3.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

3.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

3.2.3 Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;

3.2.4 Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;

3.2.5 Verfügung von hoher Hand.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung - einschließlich etwaiger Kosten - je Versicherungsjahr bis zu 10 Mio. €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

   Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme insgesamt 2,5 Mio. € nicht übersteigt.

6. Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden gemäß Ziffer 3 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Versicherers wirksam wird oder aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

9971 (16) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

   Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von Ihnen gezeichneten Anteil.

   Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

   Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

   Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

   a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

   b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

   c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer, ausgenommen hiervon ist

      aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

      bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

      cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

   d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

   a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

   b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

   c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

9973 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

9990 Bündelungsnachlass

1. Bei der Beitragsberechnung wird ein Bündelungsnachlass gewährt, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

   Die Privat-Versicherung beinhaltet eine Wohngebäudeversicherung und mindestens zwei weitere verschiedene der nachstehend aufgeführten Versicherungen:

   a) Hausratversicherung

   b) Glasversicherung

   c) Unfallversicherung

   d) Haftpflichtversicherung

2. Es gilt folgende Staffelung des Bündelungsnachlasses:

Anzahl Versicherungen*	Bündelungsnachlass
3	5 %
4	10 %
5	15 %

   * Wohngebäude und weitere Versicherungen gem. Nr. 1 a-d). Jede Versicherung wird nur einfach gezählt - unabhängig von der Anzahl versicherter Risiken (Objekte oder Gefahren)

3. Mit dem Ausschluss von Versicherungen reduziert sich bzw. entfällt der Bündelungsnachlass entsprechend den vorherigen Ausführungen für die restlichen, verbleibenden Versicherungen. Die Reduzierung bzw. Aufhebung des Bündelungsnachlasses wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Versicherung gültig.

4. Beim nachträglichen Einschluss einer oder mehrerer Versicherungen gilt der jeweils maßgebliche Bündelungsnachlass grundsätzlich nur für die neu eingeschlossene(n) Versicherung(en). Damit der Nachlass in gleicher Höhe auch für bereits bestehende Versicherungen innerhalb der Privat-Versicherung Anwendung finden kann, müssen diese Versicherungen neu geordnet, d. h. auf die im Neugeschäft geltenden Tarife und Bedingungen umgestellt werden. Der neue, erhöhte Bündelungsnachlass gilt jeweils ab Versicherungsbeginn der zusätzlich eingeschlossenen Versicherung(en).

5. Für Sorglos-Produkte wird kein Nachlass gewährt.